Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 13 (1866)

Heft: 1

Buchbesprechung: Die frühere schweizerische Rechtslitteratur

Autor: Schnell, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die frühere schweizerische Rechtslitteratur.

(Von J. Schnell in Basel.)

Hat die Zeitschrift sich bemüht, die schweizerische Rechteslitteratur von 1851 an in nun zwei Uebersichten zusammen zu stellen, so liegt es ihr gewiß ebenso wohl ob, in das geheimsnißvolle Dunkel ihrer Entstehung und ihres Wachsthums einen Blick zu wagen, und zu versuchen, wie eine Bearbeitung auch dieses Faches allmälig zu unternehmen sei und was uns dazu bisher noch gebreche. Wir dürfen dies um so eher thun, als wir uns dieser älteren Litteratur wohl nicht zu schämen haben und sie für uns des Anregenden und des Fördernden Manches darbietet. Wir werden dabei vorwiegend der Zeitsolge nachsgehen.

Gehören die Formeln des alten Rechts und ihre Sammlungen auch zur Rechtslitteratur? Wir nehmen es an und haben auch in unserer ersten Uebersicht deshalb die Alemanischen, die Berr von Wyg bekannt machte, erwähnt. Allerdinge ift eine folche Zusammenstellung eine für die Wiffenschaft werthvolle, an fich aber fehr untergeordnete geiftige Thatigkeit. Dennoch ift es eine folche oder wenigstens der Beginn einer folchen, nicht in dem Maag freilich, wie jene regulæ, die uns aus der Sand der altesten romischen Juriften die Pandecten Juftinians aufbehalten haben. Noch manche Formelnsammlungen dieser Art aus späterer Zeit liegen wohl in den Bibliotheken verborgen, das Staatsarchiv von Genf enthält eine solche. Sie ist von der Sand und zum Gebrauch eines Notars, oder vielmehr feines Clericus abgefaßt und enthält am Schluß die Bemerkung: um den Inhalt habe fich der Schreiber weniger ju fummern, das fei Sache der Advofaten.

Eine andere Sammlung aus dem 15. Jahrhundert besitzt der Verfasser, dieselbe enthält eine große Zahl theils gerichtlicher, theils notarialischer Actenstücke, welche mit Beibehaltung oder unter Weglassung der rechten Namen die Verurkundung von Rechtsgeschäften zu lehren bestimmt sind.

Den größten Lehrschatz dieser Art bieten bekanntlich die im 16. Jahrhundert auftommenden Sammlungen der Perneder und Sawr, aber an diese hängen sich doch auch zwei schweizerische und zwar baslerische Producte, deren eines schon früher Briegeleb in seiner Geschichte des Executivprozesses, I, S. 222, erzwähnt hat:

Rethorika und Formulare, Teutsch, dergleich nie gesehen ift, bei= nach all schreiberen betreffendt, von vilerlen Episteln, unnder und überschriften, allen Geistlichen und Weltlichen, und vilerlen Suppli= cationes, Ein gant gerichtlicher proces, mit vor und nachgenden anbengen, früntlichen und unfrüntlichen schriften, anlässen, verträgen, aussprüchen, tagsatungen, geleitten, klagen, urteilen, verkundungen, gewälten, kundschafften, manrechten, vidimus, Appellationen, Commisfonen, Rotweilischen und Bestfälischen schrifften, urfehden, Testamenten, Bemechten, übergabungen, Bidem, Bfrunden, Stiftungen, Batri= monien, Prefentationen, fauff, gult, und leibgeding, hinderlegungen, Schadloß, manungen, quittangen, schuld, Gestewr, heirats, und verdeihungen, vogtenbrieffen, und vilerlen anders hie nit gemeldet, laut nachuolgenden Registers, Darauß die jungen beinach alle schreiberen leichtlich lernen, und die erfarnen dieselben an groß forg und arbeit wol underweisen mögen, durch Alexandrum Sugen, viljährigen Statt= Schreiber zu mindern Basel, auch zu Pfortheim in der Marggraue-Schafft Baden und ju Calm im Fürftenthumb Birtemberg ic. Erfte Ausgabe Tübingen 1528, spätere 1537, 1548, alle fol.

Das Andere findet sich angeführt von A. Heusler in seiner Entwicklungsgeschichte des Concursprozesses (d. Ztschr. VII [Abh.] S. 143 f.):

Thesaurus Notariorum das ist: Notariat und Formular Buch, unterscheiden in sechs Theil, Inhaltend Ein aussührlichen Bericht vom Ampt der Notare, sowohl in gemein, als sonderlich den Contracten, Testamenten und letsten Willen, wie auch Gerichtlichen Handlungen, und andern, welches solchen drei Hauptstücken anhängig ist. Auß den Keys. Nechten und derselben fürtreffenlichen Lehrern Schriften in verständtlicher Frag' und Antwort, auch richtiger Ordnung, Theorice und Practice beschrieben. Von nevem übersehen, verbessert, auch wie auß den zu Enngang und End gesetzten Negistern zu ersehen, mehr als zuvor einmal augirt, gemehrt und jetz zum sechsten mahl in Truck

verfertigt. Durch Johann Rudolph Sattlern, weyland gewesenen Gerichtschreibern und des Naths der Stadt Basel. Gedruckt zu Basel. In Berlegung Ludwig Königs im Jahr MDCXXXVI.*)

Es ist derselbe Verfasser, der früher einen Versuch gemacht hatte mit einer "Teutschen Orthographen und Phraseologen", in welcher er die Kanzlei= und Curialsprache zu popularisieren und umgekehrt die Terminologie des Waidwerks aus ihrer Nie= drigkeit zu erheben bemüht war. Anderer ähnlicher Berfuche auf schweizerischem Boden find und wenige befannt, es ware denn, daß wir hier noch gedenken wollten des immer noch dien= lichen: "Dictionnaire ou Explications des termes du Coutumier du Pays de Vaud," 1750 und in bedeutend vermehrter Geftalt 1756 aus der Sand Boyves hervorgegangen. **) Das 15. Jahr= hundert, diese triebfräftige und reichschaffende Gewalt, hat für unfre Rechtslitteratur kaum dürftige Thefen zu Disputationen in der Juriftenfakultat zu Basel hervorgebracht, an die fich dann vom 16. Jahrhundert an allmälig die zahlreichen Differ= tationen anschlossen, welche jett in ihren staubigen Bergungs= orten verschollen sind und die vielleicht nicht einmal vollständig die Universitätsbibliothet von Basel und die (Lutische) vater= ländische Sammlung auf der Lesegesellschaft ebenda besitzen. In diesen Arbeiten, bekanntlich oft sehr schülerhaften, befinden sich unter den vielen meift romanistischen Inhalts auch mehrere, die beimathliches Recht und deffen Institute zu berühren magen, selbständig aber natürlich nie untersuchen, sondern immer nur an der Sand und unter Vergleichung der römischen, allbeherr= schenden Mutter. Gang in ähnlicher Beise verfahren die der Schulzeit mehr entwachsenen Profefforen oder Consulenten in den zahlreichen Gutachten und Bedenken, welche nicht nur zu Basel, der Universitätsstadt, sondern auch reichlich in anderen

^{*)} Das Datum der ersten Ausgabe können wir nicht angeben. Die älteste, die sich auf der Basler Universitätsbibliothek besindet, ist von 1610, der Versasser nennt sich dort Johann Rudolph Sattler genannt Wissenburger, Gerichtschreiber der Stadt Basel, und bezeichnet diese Ausgabe von 1610 als "zum dritten Mal in truck gegeben", was freilich auf einer Auslage von 1614 auch wieder sieht. Eine fernere Auslage endlich ist noch 1619. Sämmtliche auf der Basler Bibliothek.

^{**)} Von dem Verfaffer diefer fehr guten Arbeit fiehe weiter unten.

Städten der Schweiz sich vorsinden und z. B. auf der Stadtsbibliothek von Bern eine Reihe von Foliobänden bilden. Diesselben, namentlich die spätern, gedruckten, sind oft von bedeustendem Umfang, versahren aber meist ganz nach der deutschen Consilienmethode mit ihren Rationes dubitandi und decidendi, gewähren jedoch gar nicht selten Streislichter in das unter dem gelehrten Schutt in Richtern oder selbst Rechtslehrern fortlebende einheimische Recht, und geben Zeichen der Anwandlung zu selbständigem Erörtern.

Einen viel höheren Schwung nimmt ein Werk dieses 16. Jahrhunderts, das wir als die erste grundlegende Erscheinung unserer Rechtslitteratur begrüßen können, und das darum wohl verdiente, aus. der Verborgenheit, die es noch umhüllt, endlich und glänzend hervorzutreten. Es ist die Arbeit von Pierre Quisard zu Nyon,*) die er zu Handen der Eroberer des Waadtslandes, der gnädigen Herren von Bern, über die Rechte und

^{*)} Wir verdanken der Gefälligkeit von herrn Staatsschreiber von Sturler über Duisard folgende Mittheilung: "Man findet in der Zeit von 1540 bis 1570 allerdings biefen Namen mehrmals genannt, aber zur Stunde bin ich noch außer Stand entschieden zu erflären, ob er einer Berfon angehört oder zweien Personen, das Lettere stellt sich jedoch als das wahrscheinlichere bar. Zuerst nämlich stößt man auf einen Pierre Quisard le jeune de Massongier, ber am 29. Januar 1541 jum Commissaire (Bereiniger ber Grundgefälle und ihrer Bezirke) ber Herrschaft und ber Mandements Langin im Amte Thonon ernannt wurde. Anno 1547 aber heißt er bereits jadis chastellain et commissaire du dict lieu. Gleichzeitig lebte ein Urbain Quifard, herr von Crans, ber ihm nahe verwandt (vielleicht Bruder) gewesen zu sein scheint und im nämlichen Verwaltungszweig sich brauchen ließ; benn er war 1555 Commissaire ber Herrschaft Thonon und erhielt eine Rüge wegen mangelhafter Führung seiner Bücher. Aus dem Jahr 1562 foll ber von Pierre Duisard ben Städten Bern und Freiburg zugeeignete Commentar zu den waadtlandischen Freiheiten stammen.

Der Verfasser bemerkt theils in den Zueignungen, theils im Titel und Schlußworte, daß er von 1555—1562 an diesem commentaire gearbeitet habe, daß er noch jung sei, und daß er früher das Amt eines Officier et chastellain des Schultheiß Steiger zu Mont le grand verwaltet habe. In unsern Nathsbüchern dagegen keine Spur, daß das Werk wirklich übergeben und honoriert worden. Anno 1565 erhielt ein Pierre Duisard, Herr zu Gimel, von der Regierung einen Lobbrief für die Hälfte der Herrschaft Genollier, welche der Schultheiß Hans Steiger vom Herrn von Bellegarde,

Gebräuche seiner Beimath im Jahr 1562 ihnen und in erster Linie dem ersten Landvogt, Sans Steiger, Berrn zu Rolle gewidmet hat. In febr eingehender Beise stellt der, wie es scheint noch junge, aber aut beobachtende und darum erfahrungsreiche Berfaffer zuerst das öffentliche Recht, das Strafrecht, den Rechts= gang und die Schulderecution, dann in einem zweiten Buche das Civilrecht in dem damaligen weiteren Sinne des Wortes, also mitumfassend die Rechtsverhältnisse der Freien und der Hörigen in ihrer reichen Abstufung und Gliederung, ebenso das Lebenrecht und natürlich dann auch Erbrecht und Obligationen dar. Die Behandlungsweise ift durch die vielen Ginschnitte übersichtlich, wird nirgends langweilig, verräth überall eigene Unschauung und Betrachtung des Berhandelns und Uebens, wo nicht gar diese Ausübung selbst. Was aus der uns immer weniger geläufigen Lehrüberlieferung jener Zeit oder neuern Untersuchungen von diesem damaligen Rechte bekannt ift, ge= winnt in diefer gleichzeitigen Arbeit eine Unschaulichkeit und Lebendigkeit, wie sie gewöhnlich nur das mündliche Wort und diefes nicht immer darbietet. Allerdings muß gur Benütung dieser Quelle der Leser einen ziemlichen Schatz von Kenntniß der ältern französischen Sprache und Schreibart, namentlich der Rechtssprache mitbringen, was ihm ja übrigens auch nicht fehlen darf, wenn er die Coutumiers diefes Gebietes ftudieren will.

Eine sehr gute und lesbare, wohl aber kaum die Originals handschrift dieses Werkes besitzt die Bibliothek von Bern (Mss. Hist. Helv. VI, 140). Wir hoffen immer noch durch Herausgabe derselben diese unsre Zeitschrift zu ehren und zu zieren. —

herrn zu Mont erkauft und dem Pierre Duisard wieder verkauft hatte unter gleichzeitigem Berzichte auf die Wiederlöfung.

Anno 1568 erscheint ber nämliche Pierre Duisard, Herr zu Gimel, als Parteigänger und Auswiegler für die Sache der Protestanten in den Nieder- landen. Der wider ihn erlassene Steckbrief bezeichnet ihn als "ein kurzeschilechtige junge Person mit einem französsischen Bärtli" u. s. w.

Anno 1570 confiscierten Schultheiß und Näthe wegen allerlei Malversfationen im Verwaltungs : und Gerichtswesen, die sich Pierre Quisard zu Schulden kommen lassen, seinen Theil der Herrschaft Gimel, sprachen ihn jedoch unter dem Vorbehalte, daß er nie werde in dieses Sohnes Besitz kommen, seinem Vater, Urbain Quisard, Herrn von Erans zu."

Den Werth, den dieses vorzügliche Werk hat, konnten die Nachkommen nicht besser anerkennen, als indem sie den größten Theil desselben zu Gesetzeskraft erhoben; denn wirklich ist diesser sogenannte Code Quisard das Recht des französisch redenden Theiles von Freiburg (ausgenommen wo besondere Statuten gelten) geworden und dadurch die Ansicht entstanden, als sei diese rein dogmatische Arbeit gleich anfänglich mit dieser Abssicht entworfen worden.

Einen Nachfolger, der in Quisard's Fußstapfen getreten wäre, um über das Necht eines größeren Gebietes eine wissensschaftliche Erörterung eintreten zu lassen, brachte das 17. Jahrshundert nicht auf. Und im 18. waren es auch wieder vorzugssweise Angehörige der französisch redenden Gebiete, welche solche Arbeiten unternahmen.

Für Wallis ist de Torrenté zu nennen, für Waadt Olivier, Bopve, sowie de Porta und Seigneux, für Neuenburg kommt außer Bopve vorzüglich Osterwald in Betracht.

Jean Adrien Etienne de Torrenté geb. am 24. October 1726, und an einem Schlagfluffe in feinem zweiundfunfzigsten Jahre (21. October 1778) gestorben, ist hier wegen seines Commentars zu den Landstatuten von Wallis von 1597 hervorzuheben. Mit= theilungen über seinen Studiengang konnten wir so wenig als solche über seine Amtsthätigkeit erlangen, außer daß er als Großcastellan von Sitten genannt wird, eine Würde, die Viele seines hochangesehenen Geschlechtes vor und nach ihm bekleideten. Sein Denkmal ist seine Arbeit, eine eingehende, lateinisch ab= gefaßte und der Reihenfolge der Statuten folgende Erläuterung und Begründung derfelben, allerdings, wie die spätern verdienst= lichen Arbeiten von Präsident Cropt, vorzugsweise mit Berweisung auf das römische Recht, als wenn dieses und nicht das germanische das Quellenrecht ware. Das Werk besteht nur hand= Schriftlich und umfaßt einen mäßigen Folianten. Dhne Zweifel fann man es aber als die hauptsächlichste Unregung zu Cropts Compendium ansehen, das allerdings in viel eleganterer Be= stalt den dogmatischen Weg des Heineccius einschlägt.

Aelter als de Torrenté, hat Gabriel Olivier sein heimath= liches, das waadtländische Recht bearbeitet. Nach 25jähriger

Wirksamkeit als Sachwalter, wie er in seiner Vorrede zur Explication du Coutumier du pays de Vaud sagt, lag ihm daran, die gemachten Erfahrungen im Dienste seiner Landsleute zu verwerthen, in der Hoffnung, dadurch eine große Zahl von Prozessessen an der Wurzel abzuschneiden, als deren Grund er die Rechtsunkenntniß ansah.

Olivier war schon am 29. Juli 1653 geboren und über= lebte feine Arbeit, die im Jahre 1707 erschien, nur um acht Jahre, denn er ftarb als Caftellan von La Sarraz, welche Stelle fein Vater schon bekleidet hatte, am 29. Juni 1715. Die Ueber= lieferung, ale fei ihm zur Belohnung für fein Wert das Burgerrecht von Laufanne geschenft worden, scheint unrichtig, da fich vorgemerkt findet,*) daß Olivier mit dreien seiner Sohne am 11. Mai 1693 dieses Bürgerrecht um 1300 Pfund erwor= ben habe. Das Werk hat das Verdienst der ersten Unregung zu genauerer Erörterung des Landesrechtes, das ja auch in dens jenigen Gebieten der Waadt subsidiäre Geltung hatte, die Statuten befagen. Gegenüber den viel genaueren Arbeiten, die nachher zu erwähnen sind, bleibt es jedoch bedeutend im Rück= stand, und es ist in der That sehr zu verwundern, wie, nach Boyve noch, im Jahr 1796 eine zweite Ausgabe Dlivier's er= scheinen konnte, gewiffermaßen um die Hoffnung des Berfaffers zu erfüllen, der 89 Jahre zuvor seine Arbeit sofort beim ersten Erscheinen als première édition auf dem Titel bezeichnet hatte.

Biel höher anzuschlagen sind J. F. Boyve's Remarques sur les Loix et Statuts du Pays de Vaud, Neuchâtel 1756. II 1776. Seit Quisard ist in der Schweiz Juristisches nichts Besseres als die gedruckten Remarques Boyve's geschrieben worden, und obwohl in dieser Arbeit überall der Verfasser zunächst sich auf Textese erläuterung beschränft, so geschieht dies doch durchweg mit eienem so gereisten und auf das Ganze gerichteten Blick, zugleich mit so vielem Geschmack und so reicher Kenntniß der Entwickslungsgeschichte des Landesrechts, daß man es vollständig als ein einheitliches Werk betrachten kann. Von demselben Versfasser rührt auch eine bisher außerhalb der Waadt unbekannt

^{*)} Mittheilungen von Herrn Bibliothekar Du Mont in Lausanne.

gebliebene Bearbeitung des Plait général von Laufanne, deren Druck von Bern aus nicht bewilligt worden sein soll, die aber in ebenso bescheidenem Anschluß an den Text, allerdings vielzleicht weniger eingehend in das Particularrechtliche, denselben sehr umfassend erläutert. Wir nehmen keinen Anstand diesen Boyve'schen Schriften nicht nur vor de Torrenté den Vorrang einzuräumen, sondern auch vor dem Werke Oliviers.

Dieser Jaques François Bopve, Sohn des Abraham Bopve und Neffe des bekannten Unnalisten Jonas gleichen Namens, war geboren am 5. August 1692 aus einer schon seit der Reformation in Neuenburg niedergelaffenen in vielen ihrer Glieder wirksamen und daher sehr angesehenen Familie. Er bildete fich zum Notar, trat fruh als Mitglied in den Großen Rath, über= fiedelte dann aber nach Bern, wo er als Fürsprech bei der frangösischen, d. b. maadtländischen Abtheilung des Appellations= hofes während dreißig Jahren arbeitete und fich die genaue Renntniß des von ihm erläuterten waadtlandischen Rechtes erwarb. Die Bibliothef von Neuenburg bewahrt von ihm noch-17 Foliobande "Factums", Gutachten über verschiedene Rechtsfragen neuenburgischer, schweizerischer, französischer und selbst deutscher Parteien, namentlich über Lebenrecht, in welchem er als Hauptautorität galt. Außer denselben sollen fich aber auch noch folgende zum Theil fehr umfaffende Sandschriften desfelben Berfaffers auf dieser Bibliothek vorfinden:

- 1. Premier livre et sept titres du 2ième livre des Instituts à l'usage du Pays de Vaud. 4°.
- 2. Commentaire sur toutes les loix du Code du pays de Vaud. folio.
- 3. Les Instituts de l'Emp. Justinien, conferées avec les loix et les statuts du pays de Vaud et la Coutume de Neuchâtel. 1755. 3 vol. fol.
- 4. Dictionnaire de définitions et de remarques pour l'intelligence des loix, us et coutumes du pays de Vaud et de la Principauté de Neuchâtel et de Valangin. Neuch. 1733 (le titre seul imprimé).
- 5. Coutumier de Neuchâtel. 3 vol. fol.
- 6. Jurisprudence féodale. fol.

7. Répertoire des matières curieuses que je lis. 1719. fol.

8. Projet de système sur les us et coutumes écrites et non écrites de la Principauté de Neuchâtel et de Valangin. fol.

Das lette dieser Werke hat er, im Jahr 1754 von Bern nach Neuenburg zurückgekehrt, für seinen Landesherrn ausgesarbeitet und demselben (1755) gewidmet, wofür er als Zeichen der Anerkennung die Stelle als Maire von Bevaix erhielt, die er erst im Jahr 1770 niederlegte, ein Jahr vor seinem Tode.*) Nicht minder von Bedeutung für die Litteratur des öffentlichen Rechts der Schweiz ist die Schrift seines einzigen Sohnes Jestome Emmanuel: Recherches sur l'indigénat helvétique de la souveraineté de Neuchâtel 1778.

An die Seite Bopves tritt, ihm ebenbürtig als Jurift, vielleicht von weniger umfaffendem Blick, aber über ihm ftebend an politischer Bedeutung, Samuel Ofterwald, geboren mit ihm im gleichen Jahre. Bon ihm rührt das Werk les loix us et coutumes de la souveraineté de Neuchâtel et Valangin (1785). Dieses Werk hat das große Verdienst, das bis dahin außer den neuenburgischen Grenzen unbefannt gebliebene sehr merkwürdige alte Recht des Fürstenthums zuerst öffentlich darzustellen und zwar in so umfassender und flarer Weise, daß es beinahe, wie Quifard's Coutumier, an die Stelle der Gesetgebung felbst trat. Denn während diese seit dritthalb Jahrhunderten allmälig aus lauter unter fich zusammenhanglosen Weisungen des Stadtrathe von Neuenburg über die allerverschiedenartigsten, häufig auch gang gleich lautend über dieselben Begenftande erwachsen war und nach allen Richtungen die auffallendsten Lücken offen ließ, fette fich Ofterwald das Biel, diese ungeordnete Maffe unter leitende-Gesichtspunkte zu ordnen, aus diesen zu erläutern und die Lücken zu erganzen, fo daß allerdinge die Jurisprudenz der Berichtshöfe an diesem Bert einen festeren Salt haben konnte, als an dem Wortlaut der Points de Coutume. Diese Schrift ordnet ihren Stoff nach dem Bang der Institutionen und giebt

^{*)} Diese Nachrichten über Boyve find theils Leu-Holzhalb, theils handschriftlichen Mittheilungen bes Herrn Bibliothekar Godet in Neuenburg entsnommen.

demnach hintereinander Personen=, Sachen=, Kamilien=, Erb= und Obligationenrecht, hierauf fehr einläßlich eine Darstellung des Prozesses und der Gerichtsorganisation. Un diesem Werke hatte Ofterwald seit langem gearbeitet; es erschien aber erft 16 Jahre nach feinem Tode (1769). — Er gehörte einer bis auf die neuste Zeit sehr angesehenen neuenburgischen Familie an. Sein Bater mar der befannte ausgezeichnete Theologe Johann Friedrich. Er selbst studierte in Genf Philosophie und in Bafel das Recht. Immatriculiert ift er dafelbst am 12. Juli 1710. Eine Differtation de judicibus et eorum officio (1714) erwarb ihm die Licenz. In den Staatsrath (ohne Zweifel den weiteren Kreis desfelben) trat er im Jahr 1727, erhielt dann die Mairie Balangin (1730) und fpater den Borfit im Staaterath, in welcher Stelle er fich als ausgezeichneter Redner und gewiegter Staatsmann, jugleich als Mann ungeheuchelter De= muth erwiesen hat. Ein weiteres (handschriftliches) Werk von ihm: Description des corps et tribunaux de Neuchâtel et Valangin, erwähnt Leu-Holzhalb.

Neben diesen das ganze Civilrecht, den Prozeß und die Rechtsorganisation umfassenden größeren Werken hat die französsische Schweiz in diesem (18.) Jahrhundert noch eine kleine Litzteratur über zwei einzelne Disciplinen aufzuweisen, mit theilzweise ebenso ausgezeichneten Schriften.

Das eine dieser Fächer ist das Lehenrecht, das in Neuensburg, Freiburg, Waadt, Wallis und Genf und auch in einem großen Theil des Kantons Bern seit der savonischen Herrschaft eine große Rolle spielte. Wer die reichen Archive von Freiburg und Wallis und das Lehenarchiv in Bern gesehen hat, der empfängt davon den Eindruck, daß hier noch Fundgruben liezen, welche Bearbeitern dieses Gebietes, unseres älteren Privatrechts und namentlich der Rechtsgeschichte noch manche bedeutende Beiträge liesern könnten. Aehnlich ohne Zweisel Grausbündten.

Der älteste Bearbeiter des Lehenrechts und zwar des neuenburgischen war der bekannte große Kanzler von Montmollin, nicht nur einer der ersten schweizerischen Historiker und großdenkender Staatsmann, sondern auch wohl einer der fleißigsten Arbeiter unter den Gelehrten. Noch bewahrt seine Familie die Masse seiner hinterlassenen Denkschriften, die einen ganzen Schrank anfüllen. Unter diesen ist eine der vorzüglicheren diesenige über die Lehen von Neuenburg, Balangin, Bauxmarcus und Gorgier, ein Ergebniß der Durchsicht unzähliger Lehenacten, das ein vollständiges und sehr eingehendes Abbild der localen Entwick-lung dieses Faches in diesen Gegenden giebt. Weniger scharf und local ausgeführt, sondern mehr an die allgemeinen Grundsätze angelehnt hat diese Disciplin François Samuel Theodor de Porta für das Waadtland in einem handschriftlich bei Herrn Advocat Pellis in Lausanne befindlichen traité de la séodalité, den bereits Herr Prof. Secrétan in seinem essai sur la séodalité (Lausanne 1858) als seine Hauptquelle erwähnt, und die, wenn wir nicht sehr irren, wir auch auf der Bibliothes zu Lausanne gesehen haben.

Von diesem gleichen Verfasser rührt nun auch die Haupt= schrift über den Prozeß ber: Principes sur la formalité civilejudiciaire du pays de Vaud (Lausanne 1777), ein Ergebniß 35 jähriger Erfahrungen, daber auch von ihrem Erscheinen an bis zum Erscheinen des waadtlandischen Prozegaesetes vom Sahr 1825 hinwiederum Grundlage der Pragis. In dieser Schrift entwickelt Borta in der noch heute üblichen Materienfolge die einzelnen Lehren des Civilprozeffes, einschließlich Schuldbetreis bung, Concurs und einige Geschäfte der Gerichte, welche in deren administrative Sphäre fallen: das Büterverzeichniß, die Schenkungsgenehmigung, die Arrestverhandlungen, Rlag= und Schadlospfand und Weibergutsversicherung. Die Auseinanderfetung giebt in furgen Bugen die allgemeinen Grundfate, dann Beispiele aus dem Leben zur Erläuterung und schließt gewöhn= lich mit der Anführung, beiläufig auch Inhaltsentwicklung der bezüglichen obrigkeitlichen Mandate. —

Das Materielle des Civilrechts war Porta nicht minder Gegenstand der Erörterung. Die Bibliothek von Lausanne (T 1993) bewahrt seinen handschriftlichen Coutumier du pays de Vaud commenté. Porta stammte mütterlicherseits aus der bereits durch eines ihrer Glieder erwähnten Familie Olivier; sein Bater war Geistlicher zu Morens und Corsier gewesen, er

felbst geboren am 3. Dezember 1716. Große Untriebe und Tüchtigkeit halfen ihm die Schwierigkeiten überwinden, die ihm feine unglückliche Körpergeftalt gebracht haben muß; zwei Urme ohne Ellenbogengelent, also steif, bis an wenige erzwungene Bewegungen, zwei Sande mit je drei Fingern hinderten ihn nicht den Beruf eines Sachwalters zu betreiben und eine nicht unleferliche Sandschrift zu führen. Durch seine Gattinn Françoise Fléchier verschwägerte er sich (1743) mit der Kamilie des berühmten Bischofs gleiches Namens und wurde Gründer eines Hausstandes von sechs Söhnen und drei Töchtern. Wegen seines Freimuthes in Kührung eines Prozesses gegen einen bernischen Statthalter wurde er am 24. Februar 1764 auf einige Zeit im Sachwalterberuf eingestellt und sogar verbannt. erscheint (später noch?) als Mitalied der Zweihundert und auch des engern Rathes der Sechzig der Stadt Laufanne und starb auch daselbst in großem Ansehen am 14. Oktober 1790.

Sein Büreau war bis in seine letten Jahre die Schule tüchtiger Juristen, die, was sie in Tübingen, der Rechtsschule für die waadtländischen Rechtsstudierenden, gelernt hatten, bei ihm in das Leben einführen sollten. Wie geschickt er, der Ersgraute, auch seine jugendlichen Arbeitsgehülsen noch zu regieren wußte, zeigt das Wort, mit dem er sie lächelnd überraschte, als sie nach Unruhe und Lärm bei seinem Eintritt in's Büreau sich auf die "Formalité" warfen, als ob sie sorgfältig etwas darin nachläsen: C'est bien pour la forme que vous lisez la Formalité.

Bu diesen lustigen Schülern gehörte der im Jahr 1840 in seinem achzigsten Jahre verstorbene Oberrichter Carrard.*) —

Bon geringerer Bedeutung und darum auch Nachwirkung ist Seigneux, Introduction à la pratique du barreau (Lausanne 1774), drei Jahre vor Porta's Arbeit erschienen, von dem Gesichtspunkt eines Richters aus und weniger erschöpfend besarbeitet. Dem Civilprozeß gehört auch an die Arbeit Bopves:

^{*)} Einiges von Obigem aus seinen Mittheilungen burch die Gefälligs keit des Herrn Prof. Secrétan; das Meiste aus sorgfältigen Nachsorschungen des Herrn Bibliothekar Du Mont.

Examen d'un candidat pour la charge de justicier par demandes et réponses familières sur les matières de la pratique judiciaire de la principauté de Neuchâtel et Valangin (Neuchâtel 1757), für die neuenburgische Theorie und Prazis des Civilprozesses bis auf den heutigen Tag die einzige gedruckte Anleitung, dem Aeußern nach vielleicht die bescheidenste Erscheinung in der juristischen Litteratur, dem Gehalt nach Erläuterung für den Entwicklungsgang namentlich der Schuldbetreibung, wie wenige andere Darstellungen, so daß auch Calame in seiner neuesten Schrift über das neuenburgische Recht immer wieder auf diese Arbeit zurücksommt.

Eine kurze Erwähnung verdienen noch drei Schriften, welche das Criminalrecht und den Strafprozeg berühren. Die erftere rührt von demselben François Seigneur, den wir eben als Schriftsteller im Civilprozeß erwähnten, système abrégé de jurisprudence criminelle, accommodé aux loix et à la constitution du pays (Lausanne 1796), welche das waadtlandische Recht beleuchtet; die zweite beschlägt den Strafprozes von Genf, jedoch mit vergleichendem Ausblick auf die französische und savopische Gesetzgebung, und hat den Alt Syndic Sartoris zum Verfasser: Elémens de la procédure criminelle suivant les ordonnances de France, les constitutions de Savoie et les édits de Genève (Amsterdam 1784), zwei Bände; die dritte könnte hier insofern weggelassen werden, als sie einen amtlichen Character trägt und daber in den Rreis unferer Ueberficht nicht fällt. Ihrem Um= fang und ihrer Richtung nach ist sie aber vielmehr wissenschaft= liche Erörterung und entwickelt Borschläge zu Revision des bernerischen Strafprozeffes: Gutachten M. hg. 55. der Committier= ten über die Berbefferung der hiefigen Eriminalprozefform. Sie fällt in das lette Jahr der alten Republik von Bern und der Verfaffer derselben gehört der verdienten Tscharnerschen Fa= milie an. — Als ein Beichen der Zeit, aber nur als folches erheblich, ift der von dem alten Baslerschultheiß Wolleb angeregte Streit über die Anwendbarkeit der Folter im Strafprozeß, mittelst seiner Flugschrift: Positionum ad rem criminalem philosophico-practicarum liber unus (Berolini et Lipsiae 1777), Gegenschrift gegen J. R. von Waldfirch: gerechte Folterbant

(Basel 1773). Mehrsach war in Basel von den Stadtconsulenten auf Erweichung der Straspraxis hingewirkt worden, aber wiederholt unter ungnädiger Aufnahme dieser Bestrebungen bei dem Rath.*)

Auf die würdigste Weise schließt die Reihe dieser einfichtigen und fruchtbaren juriftischen Schriftsteller der westlichen Schweiz im achtzehnten Jahrhundert François André Naville in seinem Etat civil de Genève (1790). In dieser Schrift pruft der Verfaffer mit viel Einsicht und Sorgfalt eine Reihe von Bestim= mungen der Edits civils von Genf, namentlich diesenigen über den Concurd. Obwohl diefe alten Genfersatungen nun keine Geltung mehr besitzen und auch viele wirthschaftliche Anschau= ungen jener Zeit jest verlaffen worden find, die in diesem Buche als leitende Gedanken die Brufung der Rechtsinstitute beherr= schen, so bleibt diese Arbeit immerhin jest noch sehr beachtens= werth und hat eigentlich keinen Nachfolger gefunden. Ja man fann fagen, daß fie die Reime vieler fruchtbringenden Gedanken enthält, die später Bellot in seinen Ausführungen zu seinem Civilprozefigeset entwickelt hat. Es ift auch das erfte schwei= zerische Werk, in welchem die Rechtsstatistik ihre Rolle zu spielen anfängt. Diefe Schrift ift das Ergebniß von Beobachtungen, die der Verfasser in einer längeren Amtothätigkeit und ohne Zweifel angeregt durch Montesquieu auf Reisen im Ausland machte.**) K. A. Naville war am 25. April 1752 zu Genf aus einer der angesehenen regierenden Familien geboren. Sein Dheim

^{*)} Bergl. Note zu Dr. 396 in Rechtsquellen von Bafel. I, p. 597.

^{**)} In der Einleitung zu diesem Werke entwickelt Naville mit großer Angelegenheit den Satz: daß die Rechtswissenschaft und namentlich die Rechtszgeschung keinen sichern Schritt vorwärts machen werde, bevor sie, dem Gang der Naturwissenschaften folgend, die Thatsach en zu studieren und von ihnen auszugehen beginne. Um so beachtenswerther und bedeutender ist die Mittheilung des Biographen (pag. 29):

[&]quot;En un mot, il étudiait sans cesse et les divers systèmes de législation, et les loix en particulier sous le rapport des biens ou des maux dont elles pouvaient devenir le principe. Entre les divers systèmes de législation, celui de Moïse fixa particulièrement son attention; le Jubilé des Juifs devint pour lui un texte de méditation; il admirait cette loi et voulait en faire le principe d'un système de

war der Syndic Désarts. Seine Studien machte er in seiner Baterstadt. Er wurde dann am 17. Februar 1775 in den Stand der Fürsprecher aufgenommen. Lebhafte Ginbildungefraft, umfaffende Renntniffe, große Energie zeichneten ihn aus. Auf Reisen in Italien (1779—1780) bildete er sich forgfältiger aus und trat dann (1782) in den Rath der Zweihundert und noch im gleichen Jahr (2. Dezember) in die angesehene Stelle des Procureur général, die er seche Jahre hindurch versah. Die vier folgenden Jahre seines Lebens brachte er als Mitglied des Staatsraths in reicher Arbeit zu, bis ihn der Einbruch der französischen Revolution und die Unterwerfung Genfs unter die neue Republik aus aller öffentlichen Wirksamkeit hinausdrängte. Die Summe seiner Beobachtungen und Erfahrungen legte der gedankenreiche, aber durch die Schrecken der Beit tieferschütterte Mann in Memoiren nieder.*) Im Jahr nach derfelben Bollendung, nämlich am 2. August 1794, wurde Naville von den Schreckensmännern jenes Augenblicks hingerichtet.

Söchst merkwürdig, und für die deutsche Schweiz, namentlich für die Universitätsstadt Basel, nicht minder beschämend, bleibt es, daß während die französisch redenden Gebiete der Schweiz in so hervorragender Weise und soweit es damals irgendwie erwartet werden konnte, in Bearbeitung der Rechtswissenschaft und Gesetzebung auftreten, in deutscher Zunge diese Litteratur der Kantonalrechte nur höchst färglich und fümmerlich vertreten ist. Wir denken dabei an Büchlein, wie den sehrrichtigen Entwurf der Stadt Basel Gerichtsordnung von Stupanus (1743), das auch in das Institutionenkleid eingezwängt, den Inhalt und Nichtinhalt des Baseler Stadtrechtes in der

loix agraires, qu'il composait lentement et en silence, pour l'achever et le publier dans l'âge où une longue expérience lui aurait donné les lumières et les poids nécessaires pour une telle entreprise."

^{*)} Dieselben wollte Herr de Begobre im Jahr 1803 erscheinen lassen und hatte sie bereits durch Herausgabe einer seither sehr selten gewordenen Schrift: Discours pour servir d'introduction à un ouvrage posthume de François André Naville eingeleitet, als deren Beröffentlichung auf den Wunsch der Angehörigen wieder unterblieb. (Mittheilungen von Herrn Prof. Le Fort aus Genf.)

puristischen Rechtssprache der Epoche zusammenstellt, oder Franz Theophil Freuler's Teutschen Rechtslehrer (1751 f.), der in ahnlicher, womöglich noch geschmackloserer, jedenfalls viel weit= schweifigerer Geftalt, die "Raiserlichen Bapftlichen und Gemeinen Rechte" auf den Baslerischen Horizont convergieren läßt, endlich das handschriftliche Compendium des Schultheißen Bauhin, welches fogar in alphabetischer Gestalt die ältere Gerichtsordnung von Basel zusammenfaßt. Reichhaltiger als Stupanus und Freuler, auch historisch nicht immer unbedeutend, ist Landvogt Samuel Mutache "Substanzlicher Unterricht von Gerichtes und Rechtsfachen, worinnen der Stadt Bern fürnehmfte Justig-Gesetz und Ordnungen eingebracht werden, auch worüber eine Materi die Bernischen Gesatz feine Meldung thun, fürglich beigefügt wird, mas die allgemeinen Rechten darüber verfeben" (1709), — eine Arbeit, die übrigens nicht unmittelbar auf der Berner Gerichtsordnung und den erganzenden Mandaten ruht, sondern auf jenen handschriftlichen Commentarien zu dieser Ge= richtssatzung, deren so manche in den Bibliotheken von Bern fich vorfinden, Arbeiten, die unter Zerlegung des Textes in alphabetisch geordnete Rubriken die spätere Gesetzgebung an das Stadtrecht anknupfen, natürlich je nach dem Bearbeiter mit allerlei gelehrtem Kram, aber auch zuweilen mit Bezugnahme auf vorgekommene Ginzelfälle aus der Gerichtspraxis, durch deren Erwähnung manche Augenblicksgesete, wie deren die Schweiz so manche bietet, erflart oder erläutert werden.

Wir schließen unsere Darstellung mit der Anführung von vier Werken, die für die schweizerische Rechtslitteratur eine höhere Bedeutung in Anspruch nehmen, als alle bisher angeführten, indem sie die Keime und Anregungen zu einer neuen Epoche für die Entwicklung der Wissenschaft des schweizerischen Rechts als einer Gesammtheit enthalten und entsalten.

Das erste und älteste derselben rührt von dem Zürcher. I. J. Leu*) her: Eidgenössisches Stadt= und Landrecht, darin der dreizehn und zugewandten Löblichen Stadt' und Orten der

^{*)} Ueber bessen Leben und Berdienste vergl. Fr. Ott in den Zürcher Neujahröstücken des Waisenhauses Nr. 84 (1862).

Eidgenofschaft Stadt und Land Gefete vorgestellt und mit Unmerkungen erläutert werden. Burich 1727-1746. 4 Theile in 40, ein Wert, das damals bei allen ungemeinen Schwierig= feiten seiner Abfaffung leichter zu schreiben mar, als es heute ju lefen mare. Die "Borftellung der schweizerischer Rechten" besteht in zerbröckelter Aufnahme der damals meist noch völlig unbefannten, weil geheim gehaltenen Stadtrechte, Landbücher und sonstiger Statuten aus der ganzen Schweiz, sowohl der lateinischen Wallifer, als auch mancher französischer und vieler beutscher, zerschnitten, weil die "Erläuterungen" den eigent= lichen Ritt bilden, in dem diese Stellen lagenweise ju Saufe liegen, Alles einem großen Nagelfluhconglomerat gleich; dieser Grundtext, in welchem die Schweizertexte ruben, ift auch wieder das damalige gemeine Recht. Und doch ift diese Arbeit, so schwerfällig sie auch auftritt, einmal schon als Quellensamm= lung von Bedeutung, die, so zerklüftet fie erscheint, doch in einer bis dahin und lange nachher noch unerreichten Bollftan= digkeit die schweizerischen Rechte zusammenstellt. -

Das zweite Werf, welches einen neuen Ansat in die Entswicklung der schweizerischen Rechte bringt, ist Gottlieb Walther's Bersuch zur Erläuterung der Geschichten des vaterländischen Rechts (1765), nicht weil darin zuerst die Handveste von Bern im Urtext abgedruckt ist — Urfunden und Quellen des schweizerischen Rechtes waren schon lange zuvor manche veröffentlicht worden —, sondern weil darin der Fortgang eines Stadtrechts als Gegenstand einer Erörterung zum ersten Male zu betrachten versucht wird. Noch weiter geht derselbe Versasser in seinem "Versuch" einer Einleitung in die Geschichten des bernerischen Stadtrechtes (1794), dem man freilich den geistvollen Vorgang von Mösers Osnabrückischer Geschichten (seit gleischem Jahr) wenig anmerkt.

Die Ehre aber der ersten übersichtlichen Darstellung der schweizerischen Gesetzebungen gebührt einem Deutschen, dessen Name auch unsre Gegenwart ohne Hochachtung nie nennen darf, Johann Karl Heinrich Dreyer, der in seinem mit ächt wissenschaftlicher Bescheidenheit auftretenden "Bersuch eines Bersuchs

zur Kenntniß der Gesethücher Helvetiens", in Lübeck (1783) das that, was in Zürich Leu vorbereitet, aber nach ihm Niemand in der Schweiz gewagt hatte, aus den verschiedenartigen Hülfs= quellen historischen und juristischen Gehalts zusammenzustellen, was in der Schweiz als Rechtsquelle Geltung habe oder hatte.

Kür uns allerdings von noch größerer Bedeutung ift der eilfte Abschnitt von Gottlieb Emmanuel von Saller's unerreich= ter Bibliothef der Schweizer-Geschichte, welche sowohl alle ihm befannt gewordenen Rechtsquellen als miffenschaftlichen Arbeiten über schweizerisches Recht, von beiden die gedruckten wie die handschriftlichen nach der Reihe der Orte in großer Bollftandig= feit vorführt und jest noch für mehrere Rantone als die einzige Bulfequelle gelten fann. Bon Wallis g. B. ftellt Saller Statuten zusammen, die bis heute den fenntnifreichsten Geschichtsforschern und Juriften des Landes nach Existenz und Kundort völlig unbekannt geblieben sind. Und von Graubundten führt er aus den allerentlegensten Winkeln dieses Landes die Statuten so vollständig auf, daß unter der von Planta in seiner Einleitung zum graubundnerischen Brivatrecht gelieferten Ueberficht nur drei erscheinen, die Saller nicht nannte, in Saller aber zwei, die Planta nicht erwähnt. Während fo die deutsche Schweiz für die Geschichte des Rechts unfres Landes und für deffen erfte Busammenfaffung und Uebersicht Bahn gebrochen und die Mufter= arbeiten auch in diesem Sahrhundert geliefert hat, bleibt für die dogmatische Behandlung des Rechts wenigstens bis in diefes Sahrhundert die frangofische die Meisterinn und man fann auch wohl fagen, daß felbst in der Gegenwart Calame's Arbeit über das bis 1856 geltende Neuenburgerrecht die deutsche Schweiz feinen Nebenbuhler an die Seite zu stellen bat.

Es wäre nun an der Zeit, daß diese beiden Theile unseres Landes eine Weile lang die Rollen wechselten und sich in dieser neuen Weise ergänzten.

Es wird aber auch an der Zeit sein, die Berdienste so vieler Berborgenen und Bescheidenen unter unseren Vorsahren um das Necht unseres Landes einmal an das Licht zu ziehen und durch Darstellung ihres Lebens und ihrer Entwicklung, ihrer Arbeiten und ihrer Erfolge die Uebersicht der Rechtsquellen

und der Litteraturgeschichte zu beleben und zu erklären. Denn was ist ohne solche Einsicht in die lebendigen Triebsedern einer Rechtsgeschichte und ohne Kenntniß der Rechtsschulen eines Lanzbes für die Geschichte des Landesrechtes selbst zu gewinnen. Die Schweiz hat von jeher nicht nur in Genf und Basel solche Rechtsschulen gehabt, sondern ebensowohl in Zürich, Bern und Lausanne, ja nicht weniger in Freiburg und Sitten. Und wie im vorigen Jahrhundert Basel für Neuenburg, so ist damals Bern und in diesem Jahrhundert Tübingen für das Waadtland die Erkenntnißquelle der Jurisprudenz geworden.

Unsere Litteraturübersichten aus den letten Jahrzehnten find ohne eine folche Einleitung werthlos.